

MERKBLATT

über die Vereinshaftpflichtversicherung für Kleingartenverbände und -vereine

Stand 07.2024



Im Kleingartenwesen zu Hause

Beitrittsberechtigte:

Beitrittsberechtigt sind dem Landesverband/-bund angeschlossene Stadt-, Kreis- und Regionalverbände und Vereine.

Die versicherten Organisationen können ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Ein gesonderter Versicherungsschein für die Organisation wird nicht ausgestellt.

Abweichend von § 44 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können versicherte Organisationen und versicherte Personen ihre Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag selbst geltend machen. Im Versicherungsfall ist der Nachweis zu erbringen, dass die auf Schadenersatz in Anspruch genommene Person zur Zeit des Schadeneintritts Mitglied des Landesverbandes bzw. einer seiner Organisationen war.

Wenn die versicherte Organisation ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, kann der Versicherer (abweichend von § 35 VVG) gegen Ansprüche der/des Versicherten nicht mit Forderungen aufrechnen, die dem Versicherer gegen den Versicherungsnehmer zustehen.

Soweit nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kann auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Organisation oder versicherten Person berücksichtigt werden (§ 47 VVG).

Versicherer:

Janitos Versicherung AG, vertreten durch die LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH

Versicherungsnehmer:

Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V., Feldscheidenstr. 2-4, 60435 Frankfurt, info@kleingarten-hessen.de, Tel.: 069 / 548552

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer **Vereinshaftpflichtversicherung**. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Merkblatt, Versicherungsantrag und Versicherungsbedingungen).

1. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Vertragsgrundlagen sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB, Stand 07.2024); die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Vereinen (BBR BHV mit dem Teilen A, E, G und H, Stand 07.2024); die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (BBR UHV, Stand 07.2024); die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Versicherung (USV, Stand 07.2024) und der Gruppenversicherungsvertrag.

2. VERSICHERUNGSFALL

Es besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass

- der im Gruppenversicherungsvertrag namentlich genannte Landesverband/-bund (nachfolgend Versicherungsnehmer genannt),
- und/oder die dem Versicherungsnehmer angeschlossenen und dem Gruppenversicherungsvertrag beigetretenen Stadt-, Kreis- und Regionalverbände sowie Vereine (nachfolgend Organisationen genannt)

wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

3. UMFANG DER VERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder Organisationen von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

4. VERSICHERTE SCHÄDEN

4.1 Versicherungsschutz Innerhalb des Pachtgeländes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Organisationen für Schäden aus der Wahrnehmung satzungsgemäßer Tätigkeiten, die sich auf dem gepachteten Kleingartengelände ereignen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Mitglieder, der Vorstände und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft,

- sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen

- sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen des Versicherungsnehmers und seiner Organisationen (insbesondere bei Seminaren, Schulungen, Mitgliederversammlungen, kleingartenüblichen Vereinsfesten);
- b) des Versicherungsnehmers und seiner Organisationen als Besitzer (z.B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Nießbraucher) von Grundstücken (auch Park- und Spielplätze), Gebäuden oder Räumlichkeiten (z.B. Vereinsheime, Büros, Geschäftsstellen), die Vereinszwecken dienen;
- c) des Versicherungsnehmers und seiner Organisationen sowie deren Mitglieder als Bauherr oder Bauunternehmer betreffend in Gemeinschaftsarbeit durchgeführte Neubauten, Umbauten, Reparaturen und Abbrucharbeiten bis zu einer vereinbarten Bausumme von 250.000 Euro. Für Mitglieder werden Versicherungsleistungen jedoch nur insoweit erbracht, als kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist;
- d) des Versicherungsnehmers und seiner Organisationen aus dem Betrieb eines nicht gewerblich verpachteten und auch nicht als öffentliche Gaststätte bewirtschafteten Vereinshauses oder Spartenheimes;
- e) des Versicherungsnehmers und seiner Organisationen aus dem Besitz oder Gebrauch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und Bagger) und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z.B. nicht versicherungspflichtige, einachsige Zugmaschinen);
- f) des Versicherungsnehmers und seiner Organisationen aus Schäden an fremden Erdleitungen (Wasserleitungen, Gasrohre, Kabel, unterirdische Kanäle,) sowie an fremden elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich ergebenden Folgeschäden. Abweichend von Ziffer 7.7 (1) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitung an solchen Leitungen ein (Tätigkeitsschäden). Die Selbstbeteiligung für jeden Versicherungsfall beträgt 20% des Schadens, jedoch mindestens 50 Euro und höchstens 500 Euro;
- g) des Versicherungsnehmers und seiner Organisationen als Inhaber eigener Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), die gesetzlich zulässig sind und den behördlichen Vorschriften entsprechen, mit einem Gesamtfassungsvermögen von höchstens 10.000 l/kg gewässerschädlicher Stoffe je Vereinsgrundstück (Öltank). Bei Überschreitung des zulässigen Fassungsvermögens entfällt dieser Versicherungsschutz und es gelten stattdessen die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung;

Bedingungsnummer VHP 27.04.1-290404/ 07.2024

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise auf der Internetseite des Landesverbandes.

h) des Versicherungsnehmers und seiner Organisationen aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam ihrer Mitglieder befunden haben. Versicherungsleistungen werden jedoch nur insoweit erbracht, als kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Die Selbstbeteiligung für jeden Versicherungsfall beträgt 250 Euro;

i) des Versicherungsnehmers und seiner Organisationen aus der Veranstaltung von Feuerwerken mit einem Kostenaufwand von höchstens 150 Euro; versichert sind nur Risiken aus solchen Feuerwerken, die sämtlichen polizeilichen Vorschriften entsprechen und durch sachkundige Personen abgebrannt werden.

4.2 Versicherungsschutz Ausserhalb des Pachtgeländes

Ausschließlich für die nachfolgend benannten Risiken sind zudem auch Schäden versichert, die sich außerhalb des vom Versicherungsnehmer oder einer seiner Organisationen gepachteten Kleingartengeländes ereignen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

a) aus vom Versicherungsnehmer oder einer seiner Organisationen außerhalb des Pachtgeländes ausgerichteten oder organisierten

- kleingartenüblichen Vereinsfesten;
- Erntedankumzügen;
- Messen, Beratungen, Seminaren, Mitgliederversammlungen;
- Bundes- oder Landesgartenschauen sowie
- Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsständen auf Weihnachtsmärkten, Stadt- und Straßenfesten.

Hinweis:

Die Aufzählung ist abschließend. Sofern Veranstaltungen geplant werden, die in der Aufzählung nicht genannte sind, besteht für diese kein Versicherungsschutz. Es kann jedoch nach Entscheidung im Einzelfall auch für andere Veranstaltungen Versicherungsschutz gewährt werden. Wenn Sie entsprechenden Versicherungsschutz für eine Veranstaltung beantragen möchten, so melden Sie die Veranstaltung rechtzeitig schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Art und Dauer der Veranstaltung sowie des Veranstaltungsortes bei der LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH an.

b) aus der Verletzung der dem Versicherungsnehmer oder seiner Organisationen gemäß Pachtvertrag oder Straßenreinigungssatzung obliegenden Verpflichtung zur Reinigung und Pflege (einschließlich Streudienst) öffentlicher Straßen und Wege, die unmittelbar an das Pachtgelände grenzen oder im Pachtgelände verlaufen.

5. VERSICHERUNGSSUMMEN

Versicherungsschutz besteht unter Beachtung der im Gruppenversicherungsvertrag vereinbarten Sublimits innerhalb der folgenden Versicherungssummen:

Vereinshaftpflicht-Risiko (BHV)

5.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- oder sich daraus ergebender Vermögensschaden je Versicherungsfall

Die Entschädigungsleistung ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Umwelthaftpflicht-Risiko (UHV)

5.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und bedingungsgemäß mitversicherte Vermögensschäden je Versicherungsfall

Die Entschädigungsleistung ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Umweltschadens-Risiko (USV)

5.000.000 Euro für versicherte Kosten je Versicherungsfall und Versicherungsjahr

6. AUSSCHLÜSSE

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für

- a) Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher satzungsgemäßer Vereinsveranstaltungen in Kleingartenverbänden/-vereinen hinausgehen (z.B. Luftfahrtveranstaltungen, Schießveranstaltungen usw.);
- b) den Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Anhängern (ausgenommen Fahrzeuge gemäß Punkt 4.1 f));
- c) aus dem Besitz von Baulichkeiten und Grundstücken, soweit sie nicht Verbands-, Vereins- oder Kleingartenzwecken dienen;
- d) gewerbliche Risiken aus Betrieben aller Art (ausgenommen jedoch selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätten auf dem Kleingartengelände);
- e) für das Abhandenkommen von Sachen der Mitglieder und Gäste;
- f) Haftpflichtrisiken, für die besondere Haftpflichtverträge zu vereinbaren sind (z.B. WHG-Anlagen über 10.000 l/kg, Tierhaltung usw.).

7. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles ist die Schadenmeldung wahrheitsgemäß abzugeben und unter Beifügung vollständiger zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage sowie der Schadenhöhe relevanter Unterlagen über den Versicherungsnehmer bei der LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH einzureichen.

Hinweis:

Ein Versicherungsfall liegt nicht nur dann vor, wenn Dritte Schadensersatzansprüche geltend machen, sondern bereits dann, wenn ein Schadenereignis eintritt, das derartige Inanspruchnahmen auf Schadenersatz zur Folge haben könnte. Ein Versicherungsfall liegt auch dann vor, wenn Dritte Schadensersatzansprüche geltend machen, die unbegründet sind oder für unbegründete gehalten werden.

Wird gegen Versicherte ein Schadensersatzanspruch gerichtlich geltend gemacht, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erstattet, ist dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits angezeigt wurde.

Es betreut Sie im Schadensfall:

Assekuradeur:

LKV Landesverbands-Kleingartenversicherungsservice GmbH
Mittelstr. 12-14 Haus B
50672 Köln
Telefon: 0221 / 2924 555 0

Vermittlerregisternummer:

D-9G7F-NSXX2-67